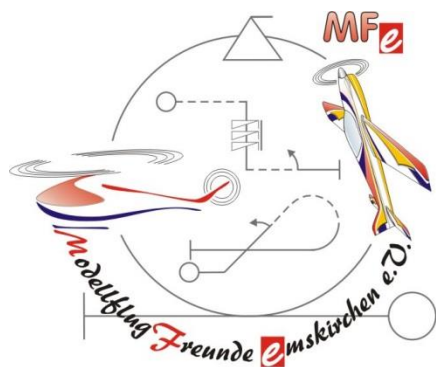




SATZUNG

der Modellflugfreunde Emskirchen e. V.

§ 1 [NAME UND SITZ]	2
§ 2 [GESCHÄFTSJAHR]	2
§ 3 [ZWECK DES VEREINS]	2
§ 4 [SELBSTLOSE TÄTIGKEIT]	2
§ 5 [MITTELVERWENDUNG]	2
§ 6 [VERBOT VON VERGÜNSTIGUNGEN]	2
§ 7 [MITGLIEDSCHAFT]	2
§ 8 [BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT]	3
§ 9 [EINSCHRÄNKUNG UND VERLUST VON RECHTEN]	4
§ 10 [BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG]	5
§ 11 [ORGANE DES VEREINS]	5
§ 12 [VORSTAND]	6
§ 13 [KASSENBERICHT]	7
§ 14 [MITGLIEDERVERSAMMLUNG]	7
§ 15 [AUFLÖSUNG DES VEREINS]	9
§ 16 [VEREINSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG]	9
§ 17 [FLUGORDNUNG]	9
§ 18 [GASTFLIEGER]	10
§ 19 [SONSTIGES]	10

§ 1 [Name und Sitz]

- (1) Der Verein führt den Namen „**Modellflugfreunde Emskirchen**“, kurz „**MFe**“ genannt und hat seinen Sitz in Fürth.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister der Stadt Fürth eingetragen werden und trägt dann den Zusatz **e.V.**

§ 2 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 [Zweck des Vereins]

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellflugsports im Rahmen des allgemeinen Luftsports. Der Verein erstrebt insbesondere die luftsportliche Ausbildung und Betreuung der heranwachsenden Jugend. Jegliche politische, militärische, militärähnliche, konfessionelle und gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 4 [Selbstlose Tätigkeit]

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 [Mittelverwendung]

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuschüsse aus Mitteln des Vereins. Alle dem Verein nach Deckung der laufenden Ausgaben noch verbleibenden Überschüsse sind zum Bau oder Kauf von Modellbaugeräten und darüber zur Ansammlung eines Zweckvermögens zu verwenden. Das Zweckvermögen dient ausschließlich den Luftsportinteressen des Vereins.

§ 6 [Verbot von Vergünstigungen]

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 [Mitgliedschaft]

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, welche sich, wie unter [§ 18 \[Gastflieger\]](#), Abs.3 beschrieben, als Gastflieger für mind. 1 Monat vorstellen. Frühestens nach Ablauf dieser Zeit kann ein Aufnahmeantrag gestellt werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige im Sinne des §106 BGB bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- (3) Die Annahme eines Aufnahmeantrages eines Mitgliedes erfolgt nach einer Probezeit von ca. 2-3 Monate sowie der gegenseitigen Feststellung, ob man in den Verein *'passt'*. Die Probezeit kann sich verlängern, falls es an Gelegenheiten mangelt, den neuen Vereinskollegen kennen zu lernen. Als Aufnahmebestätigung erhält der Antragsteller eine Kopie des Aufnahmeantrages mit Beitrittsdatum versehen zurück, welches dann als Zustimmung zur Aufnahme nach dieser Probezeit gilt.
- (4) Ab Beitrittsdatum erfolgt eine zusätzliche Bewährungszeit von 2 Jahren. Gibt es während dieser Zeit unüberwindliche Probleme in der Einstellung zum Verein, seinem Auftreten in der Öffentlichkeit oder gegenüber Mitgliedern, gleich welcher Art, muss zur allgemeinen Zufriedenheit im Verein die nach der Probezeit ausgesprochene Aufnahme zurückgezogen werden. Für diesen Entschluss ist die einfache Mehrheit von 50% der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.
 - a) Von den 24 Monaten Probezeit werden pro Monat 1/24 der Flugplatzumlage einbehalten und der verbleibende Rest im Falle einer Ablehnung wieder zurückbezahlt.
 - b) Ein bereits entrichteter / eingezogener Mitgliedsbeitrag wird bei einem Mitgliedsausschluss nicht mehr zurückgezahlt. Dies gilt auch für selbst ausgesprochene Kündigungen.
 - c) Als Stichtag zur Fristwahrung genügt das Datum als Feststellung eines Einspruchs gegen die Aufnahme eines sich in der Probezeit befindlichen Mitgliedes, welcher sich nach der 3-monatigen Probezeit und innerhalb dieser 24-Monate sich befinden muss.
- (5) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet ausschließlich die Vorstandschaft, nach erfolgter Information der Mitglieder. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.
- (6) Jedes Mitglied hat sich auf dem Fluggelände und zu jeder Zeit so zu verhalten, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Eine absichtliche Gefährdung oder gar Einschüchterung hat den sofortigen Ausschluss zur Folge!
- (7) Mitglied werden kann nur, wer diese Satzung, die Regelungen in Beitrags- und Finanzordnung (BFO) und der Flugordnung (FO) anerkennt und gewillt ist, Zweck und Ziel des Vereins zu fördern.
- (8) Hinsichtlich der Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen wird auf die jeweils aktuelle Fassung der BFO ausdrücklich verwiesen.

§ 8 [Beendigung der Mitgliedschaft]

- (1) Die Kündigungsfrist erfolgt mit Rücksicht der 3-monatigen Kündigungsfrist unseres Haftpflichtversicherers. Der Austritt eines Mitglieds muss daher bis zum 15. September des laufenden Jahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich per Postbrief zu erklären. Einer Rund-um-email an alle wird ausdrücklich widersprochen. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod, Ausschluss oder rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

- (2) Ein Mitglied kann durch den Vorstand vorläufig ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen kann das Mitglied Berufung, jedoch frühestens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Erfolgt keine fristgemäße Berufung, so wird der vorläufige Ausschluss von selbst endgültig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes darf bei erheblichem Verstoß gegen die Satzung, gegen vereinsinterne Ordnungs- oder allgemeine Rechtsvorschriften welche bei der Ausübung des Modellflugsports zu beachten sind, bei grober Schädigung des Vereins oder seines Ansehens, unehrenhaften oder perfiden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins sowie während der o.g. 2-jährigen Probezeit erfolgen.
- (4) Ein Ausschluss erfolgt ebenso bei Nichtzahlung der Flugplatzumlage, des Jahresbeitrages oder ggfs. gemäß Mitgliederversammlung beschlossener Sonderausgaben bzw. Arbeitsdienstersatzleistungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung mit Ausschluss!
- (5) Das Fernbleiben von Arbeitsdiensten ist ein nicht unbedeutender Störfaktor. Zeigen die in der BFO beschriebenen Möglichkeiten keine Wirkung, kann ein vorläufiger Ausschluss ausgesprochen werden!
- (6) Über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die einfache Mehrheit von 50% der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 9 [Einschränkung und Verlust von Rechten]

- (1) Während eines vorläufigen Ausschlusses ruhen alle Rechte und Pflichten dieses Mitgliedes. Außerdem gilt für diese Zeit Flugverbot.
- (2) Während eines vorläufigen Ausschlusses wird das Mitglied von folgenden Informationen ausgeschlossen bzw. eingeschränkt:
 - a) Entzug des Zugriffs auf die Vereins-Kommunikationsplattform, derzeit www.Dropbox.com
 - b) Entfernung aus dem eMail-Verteiler.
 - c) Das Mitglied erhält beim Entscheid über seinen Ausschluss kein Stimmrecht.
 - d) Mit Rücksicht auf die abzustimmenden Mitglieder (Angst vor Repressalien im Falle eines Nichtausschlusses) hat das Mitglied bei der Entscheidung über seinen Ausschluss keine Teilnahmeberechtigung! Das Gesamtergebnis wird dem Mitglied per email zugestellt.
- (3) Während einer vom Mitglied selbst ausgesprochenen Kündigung enden sofort alle Rechte und Pflichten dieses Mitgliedes. Dem Mitglied wird das Stimmrecht entzogen. Zusätzlich gilt ab dieser Zeit Platzverbot.

Hiervon ausgenommen:

- a) Räumliche oder soziale Umstände, wie z.B. Umzug oder familiäre Veränderungen, welche zu diesem Schritt bewogen haben.
 - b) Des Weiteren soll weiterhin über den Verbleib im Verein und Nutzung des Fluggeländes bis zum Jahresende – trotz selbstausgesprochener Kündigung von allen Mitgliedern per email abgestimmt werden.
- (4) Während einer vom Mitglied selbst ausgesprochenen Kündigung, mit Ausnahme der zuvor genannten Ausnahmen, wird das Mitglied von sämtlichen Rechten und Informationen ausgeschlossen:
- a) Entzug des Zugriffs auf die Vereins-Kommunikationsplattform, derzeit www.Dropbox.com
 - b) Entfernung aus dem eMail-Verteiler
 - c) Kein Recht auf Teilnahme an einer bis zum Jahresende stattfindenden Mitgliederversammlung

§10 [Beitrags- und Finanzordnung]

- (1) Neben dieser Satzung wird eine Beitrags- und Finanzordnung der MFe, kurz **BFO** genannt, geführt. Die BFO ist nicht Bestandteil dieser Satzung und dient der Regelung der finanziellen Belange des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die BFO, deren Änderungen und legt darin finanzrelevante Regelungen, die Höhe der Flugplatzumlage sowie die Mitgliedsbeiträge fest.
- (3) Darüber hinaus beschließt die Mitgliederversammlung über ggfs. unumgängliche Zahlungen für Sonderausgaben und Arbeitsdienst-Ersatzleistungen.
- (4) In der BFO werden darüber hinaus Details zur erforderlichen Mitglieder- und Vereinshaftpflichtversicherung geregelt, siehe [§16 Vereinshaftpflichtversicherung](#).
- (5) Die BFO ist kein Bestandteil der Satzung und bedarf keiner Eintragung ins Vereinsregister. Änderungen der BFO werden entsprechend der Regelungen gem. §14 dieser Satzung vorgenommen.

§11 [Organe des Vereins]

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§12 [Vorstand]

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - I. dem engeren, vertretungsberechtigten Vorstand (im Sinn des § 26 BGB)
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende
 - II. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:
 - a) dem engeren Vorstand
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassier
- (2) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich – Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Aufgabe der beiden Vorsitzenden ist es, die laufenden Geschäfte zu führen.
Der zweite Vorsitzende ist im Falle der Verhinderung die Vertretung des ersten Vorsitzenden oder sofern es sich um Bestimmungen und Auflagen von Behörden bezieht.
- (3) Die Neuwahl der Vorstandschaft findet alle 2 Jahre statt für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt als Vorstand noch am selben Tag der Kündigung.
- (7) Tritt ein Mitglied des Vorstandes während des Jahres vorzeitig von seinem Posten zurück oder kündigt, so hat der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, in Übereinstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, kommissarisch einen Nachfolger zu bestimmen. Kommt keine Übereinstimmung zustande, so entscheidet die Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Im Falle eines Rücktrittes, einer Kündigung oder eines sonstigen Ausfalles des 1. oder 2. Vorsitzenden ist vom Restvorstand schnellst möglichst, max. jedoch 4 Wochen nach Bekanntwerden eine Neuwahl der gesamten Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (9) Der Vorstand hat in der Jahreshauptversammlung jeweils über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten.
- (10) Satzungsänderungen können vom Vorstand ohne Mitgliederabstimmung durchgeführt werden, soweit sich diese:
 - a) auf Bestimmungen und Auflagen von Behörden beziehen
 - b) es sich um Änderungen in Dateinamen und Datum der [§10 BFO](#) sowie
 - c) um Änderungen in Dateinamen und Datum der [§17 Flugordnung](#) handelt.

§13 [Kassenbericht]

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur jeweiligen Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Der Jahresabschluss ist gemäß unserer BFO **§ II.4 [Jahresabschluss]** durchzuführen.

§14 [Mitgliederversammlung]

- (1) **Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins** und kann über wesentliche Vereinsangelegenheiten beschließen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen, allgemeine Flugplatzumlage und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, endgültiger Ausschluss von Mitgliedern, Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder hiervon, auch während des Jahres.
- (2) Grundsätzlich ist der reguläre Termin der Jahreshauptversammlung der letzte Samstag im Januar eines jeden Jahres. Die Einladung hierzu erfolgt vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung per Email, Post oder über andere geeignete Kommunikationswege. Darüber hinaus kann zum Saisonende am letzten Samstag im Oktober eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden.
- (3) Die Frist darf bei komplexeren Sachverhalten, wie beispielsweise Anpassungen an gesetzliche Neuerungen, größeren Änderungen in BFO oder Flugordnung verlängert werden, soll jedoch vier Wochen nicht überschreiten.
Dringliche Belange, Einzelentscheidungen, insbesondere mit von dritter Seite vorgegebenen Fristen, wie beispielsweise die Wahrung von (Sonder-) Kündigungs- oder Vertragsfristen zur Erfüllung gesetzlicher Regelungen und Vorgaben können in Einzelfällen zu deren Wahrung mit deutlich kürzeren Fristen eingeladen werden. Hierbei soll jedoch der Zeitraum von einer Woche nicht unterschritten werden. Weiterhin werden, Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Insbesondere wenn beispielsweise gesetzliche Neuregelungen eine Anpassung von Satzung, BFO oder anderer relevanter Regelungen dies erfordern.
- (4) Hinsichtlich einzuladender Fristen für die Oktober-, aber auch für ggfs. adhoc einzuberufende Mitgliederversammlungen werden diese mit einer Frist von 1 Woche eingeladen. Sollte bei einer Versammlung festgestellt werden, dass ein weiterer Termin / Verschiebung erforderlich wird, so darf dies zum bereits geladenen Termin in der darauffolgenden Woche erfolgen!
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Nach der Jahreshauptversammlung erhält das Vereinsregister eine Mitteilung, ob sich Satzung oder die Besetzung der Vereinsämter geändert haben, falls solche Änderungen beschlossen wurden.
- (9) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
 - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - b) Wird die Mitgliederversammlung zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
 - c) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung erforderlich. Ergibt auch dies eine Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen des 1. und 2. Vorsitzenden, im Falle deren Verhinderung die des Versammlungsleiters.
 - d) Bei Satzungsänderungen, Mitgliederausschlüssen und Sonderausgaben ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
 - e) Bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
 - f) **Sonderregelung** bei außerordentlichen Neuwahlen des Vorstandes:

Ausschließlich bei einer außerordentlichen Neuwahl sind von den Mitgliedern Kandidaten für die Vorstandswahl vorzuschlagen. Der amtierende Vorstand erstellt daraus eine Vorschlagsliste.

Bei der außerordentlichen Neuwahl des vertretungsberechtigten Vorstandes (1. und 2. Vorsitzender) müssen mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder ihre Stimme entweder durch Anwesenheit oder vorab per Brief- oder per email abgegeben haben.

Sollte dies nicht der Fall sein, so ist bis in spätestens 4 Wochen darauf erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Wahl der gesamten, einschließlich der erweiterten Vorstandschaft wird dann nach diesen § 14, Absatz 9, Unterabsatz a) durchgeführt.

Dieses Wahlergebnis ist dann verbindlich!

Diese Klausel gilt nur, solange aufgrund dieser Neuwahl kein Massenaustritt von mehr als 1/4 der Mitglieder stattgefunden hat.

(10) Stimmrecht

Folgende Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen:

- a) Mitglieder, welche vorläufig ausgeschlossen sind oder bereits gekündigt haben,
- b) Mitglieder die jünger als 14 Jahre sind.

- (11) Auf Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder des Vereins hat der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§15 [Auflösung des Vereins]

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung. Die Frist zwischen Einberufung und Abhaltung muss mindestens 4 Wochen betragen, soll jedoch 8 Wochen nicht überschreiten.
- (2) Diese Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens, das nur einer als gemeinnützig von der Finanzbehörde anerkannten Flugsportorganisation in Deutschland vermacht werden darf. Ist eine solche nicht mehr vorhanden, so fällt das Vereinsvermögen der Markt Emskirchen zu, mit der Auflage, dass es für gemeinnützige mildtätige Zwecke verwendet wird.

§16 [Vereinshaftpflichtversicherung]

- (1) Alle am Flugbetrieb aktiv teilnehmenden Vereinsmitglieder (Piloten) sind über einen geeigneten Versicherer im Rahmen einer Mitgliederhaftpflicht Haftpflicht versichert.
- (2) Über diese Mitglieder-Haftpflicht erhält der Verein seinerseits ohne zusätzliche Kosten die in der AE aufgeführten, erforderlichen Vereinsversicherungen
- (3) Umfang der erforderlichen Versicherungen in der vom Luftamt genehmigten Aufstiegserlaubnis (AE), Einzug der Versicherungsbeiträge, Ausnahmen und Flugverbot sind in unserer BFO, siehe *§1.4 Vereinshaftpflichtversicherung* definiert.

§17 [Flugordnung]

- (1) Die aktuelle Flugordnung (FO) der MFe in seiner jeweils gültigen Fassung muss durch Unterschrift eines jeden Mitgliedes sowie Gastfliegers anerkannt werden.
- (2) Es darf nur geflogen werden, wenn die Unterschrift zur Anerkennung der Flugordnung dem Vorstand vorliegt.
- (3) Gastflieger bestätigen die Anerkennung der Flugordnung sowie der [§ 18 \[Gastflieger\]](#) durch Unterschrift des Beiblattes für Gastflieger.

- (4) Die Flugordnung ist kein Bestandteil der Satzung und bedarf keiner Eintragung ins Vereinsregister. Die Flugordnung regelt den Flugbetrieb am Modellflugplatz des Vereins. Insbesondere werden die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Regelungen bei Benutzung des Modellflugplatzes hier geregelt. Änderungen der Flugordnung werden entsprechend den Regelungen in [§ 14 \[Mitglieder-versammlung\]](#) dieser Satzung vorgenommen.

§18 [Gastflieger]

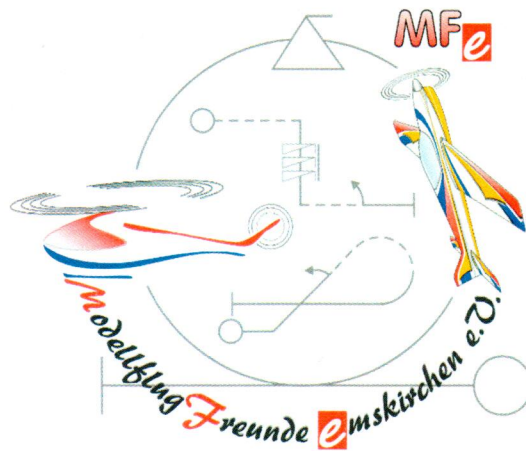
- (1) Der Verein kann für eine begrenzte Zeit Modellflieger als Gastflieger die Nutzung des Modellfluggeländes zum Zweck des ‚Kennenlernens‘ oder ‚gemeinsamen Fliegens‘ erlauben. Voraussetzung hierfür:
 - a) eine gültige Haftpflichtversicherung ist vorzuweisen oder
 - b) der Gastflieger ‚hängt‘ über Lehrer-Schüler an der Fernsteuerung des Vereinsmitgliedes und ist damit über dieses versichert.
- (2) Typus I: Jedes Mitglied darf, in Absprache mit der Vorstandschaft, Bekannte hierfür mitbringen bzw. einladen. Allerdings soll dies keine Umgehung des Aufnahmeprozederes darstellen. Gastfreundschaft ist zu gewähren, dennoch darf das Vereinsleben nicht darunter leiden.
- (3) Typus II: Den Status Gastflieger haben auch jene welche beabsichtigen, in den Verein aufgenommen zu werden - Prozedere ist wie folgt: Für einen Beitrag von 10 € darf das Modellfluggelände bis zum Ende des darauffolgenden Monats mitbenutzt werden. Frühestens nach Ablauf von 1 Monat kann dann ein Aufnahmeantrag gestellt werden.
→ siehe auch [§ 7 \[Mitgliedschaft\]](#), Abs.1
- (4) Gastflieger dürfen nur in Anwesenheit eines ordentlichen Mitgliedes den Modellflugplatz der MFe nutzen.
- (5) Gastflieger haben alle Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes,

§19 [Sonstiges]

- (1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie im BGB §§ 21 bis 79 geregelt sind.
- (2) Satzungsänderungen sollen baldmöglichst ins Vereinsregister eingetragen werden, damit diese wirksam werden.

Obermichelbach, den 31.01.2021

Modellflugfreunde Emskirchen e.V.



Egbert Metzler
1. Vorsitzender

Jörg Bausch
2. Vorsitzender